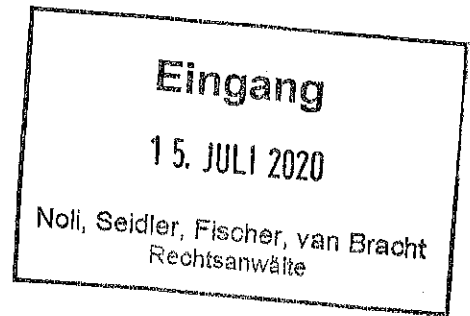
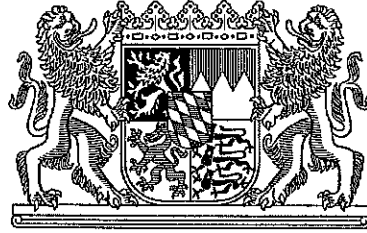


M 25 K 17.41698



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

, geb. 28.03.1998
alias geb. 01.01.1994
c/o

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Noli Seidler Fischer van Bracht
Ridlerstr. 11, 80339 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Referat 620, AS München,
Streitfeldstr. 39, 81673 München,
6760808-423

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 25. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Nuber als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 2020

am 8. Juli 2020

folgendes

Urteil:

- I. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. Mai 2017 wird in den Nrn. 1, 3-6 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger $\frac{1}{4}$ und die Beklagte $\frac{3}{4}$.
- III Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, zugehörig zur Volksgruppe der Hazara, schiitischen Glaubens und stammt aus der Provinz Sari Pul. Er reiste nach eigenen Angaben am 30. Dezember 2015 auf dem Landweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 27. Mai 2016 Asylantrag.
- 2 Zur Begründung brachte er in der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 18. November 2016 vor, er habe 8 Jahre lang die Schule besucht und danach als Obstverkäufer gearbeitet. Während seiner Schulzeit habe er sich in ein Mädchen verliebt, mit dem eine Beziehung gehabt habe. Er habe die Familie dieses Mädchens gefragt, ob er sie heiraten dürfe, was die Familie jedoch abgelehnt habe. Daraufhin seien sie gemeinsam geflohen. Auf der Flucht seien sie von der Familie des Mädchens jedoch erwischt worden und die Familie hätte das Mädchen mitgenommen. Er sei dann nach Mazar-e-Sharif geflohen und, als er erfahren habe, dass die Familie ihn weiter suche, nach Kabul geflüchtet. Dort hätte ihn die Familie gefunden und auf der Straße auf ihn geschossen. Er sei dann geflüchtet. Die Flucht habe er mit

eigenen Ersparnissen in Höhe von 3500 USD finanziert. In Afghanistan würden seine Mutter, 2 Schwestern und ein Bruder sowie die Großfamilie leben.

- 3 Mit Bescheid vom 12. Mai. 2017 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.) und auf Asylanerkennung (Ziffer 2.) sowie auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3.) ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4.). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist (Ziffer 5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6.).
- 4 Mit Schriftsatz vom 24. Mai 2017 erhob der Bevollmächtigte des Klägers Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag,
- 5 den Bescheid der Beklagten vom 12. Mai 2017 aufzuheben und diese zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.
- 6 Zur Begründung führte der Kläger mit Schriftsatz vom 30. Januar 2018 aus, er habe sich in Mazar-e-Sharif etwa 3-4 Monate bei dem Freund eines Freundes aufgehalten und dort als Obstverkäufer gearbeitet. In Kabul habe er sich bei einem Cousin versteckt, der anschließend ein Zimmer für ihn gefunden habe. Sein Freund habe ihm berichtet, dass in Kabul bereits eine Person nach ihm gefragt habe. Er vermute, dass auch die afghanische Polizei nach ihm suche. Deshalb sei er geflohen. Bevor er das Mädchen heiraten wollte, habe er bereits in seiner Jugend in Mazar-e-Sharif etwa ein bis eineinhalb Jahre eine heimliche Beziehung mit einem Jungen gehabt. Dies. habe

er niemandem gesagt. Seit er in Deutschland sei habe er Kontakte zu homosexuellen Männern gesucht und sei seit November 2017 in einer festen Beziehung. In Afghanistan sei dies nicht möglich, er würde in diesem Fall von seiner Familie verstoßen. Die afghanische Regierung sehe für homosexuelle Männer Gefängnisstrafen bis hin zur Todesstrafe vor. Wegen seiner sexuellen Orientierung könne er keine Arbeit bekommen und ihm würde seine Ermordung drohen.

7 Mit Beschluss vom 3.Juni 2020 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG auf den Einzelrichter übertragen.

8 Die (nunmehr) Bevollmächtigte des Klägers führte mit Schreiben vom 25. Juni 2020 ergänzend aus, aufgrund seiner Homosexualität drohe dem Kläger in Afghanistan landesweite Verfolgung. Ihm sei daher die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

9 In der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 2020 erläuterte der Kläger sein bisheriges Vorbringen näher. Die Bevollmächtigte des Klägers stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 24. Mai 2017 ohne die Verpflichtung zur Anerkennung als Asylberechtigter.

10 Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf den Sachvortrag des Klägers und die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

11 Über den Rechtsstreit konnte auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 2020 entschieden werden, obwohl die Beklagte nicht erschienen ist. Denn in der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden könne (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die Beklagte ist form- und fristgerecht geladen worden.

- 12 Soweit die Klage hinsichtlich der Verpflichtung zur Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG zurückgenommen wurde, ist das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 VwGO.
- 13 Im Übrigen ist die Klage begründet.
- 14 Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamts ist in den Ziffern 1, 3 – 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG.
- 15 Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – zur Definition dieser Begriffe vgl. § 3b Abs. 1 AsylG – außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.
- 16 Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshand-

lungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden. Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von §§ 3 Abs. 1 und 3b AsylG und der Verfolgungshandlung bzw. den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

- 17 Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG U. v. 20.2.2013 – 10 C 23.12, NVwZ 2013, 936).
- 18 Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder (3.) von nicht staatlichen Akteuren, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.
- 19 Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
- 20 Zwar droht dem Kläger keine relevante Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara und seines schiitischen Glaubens (ständige Rechtsprechung des BayVGH, U.v. 3.7.2012 – 13a B 11.30064; B.v. 21.3.2019 – 13a ZB 18.32786). Auch die vorgebrachte Bedrohung durch die Familie des Mädchens würde - selbst bei Wahrunterstellung - keine an den Merkmalen des § 3 AsylG orientierte Verfolgung, sondern kriminelles Unrecht darstellen und wäre insoweit unbeachtlich.

- 21 Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da ihm bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit relevante Verfolgung aufgrund seiner Homosexualität droht.
- 22 Aufgrund der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung sowie des als Zeugen vernommenen Lebensgefährten steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger homosexuell ist, die sexuelle Orientierung für ihn identitätsprägend ist, und er seine Homosexualität offen auslebt. Er hat glaubhaft erklärt, dass er seine Homosexualität aus Scham in der Anhörung vor dem Bundesamt nicht angegeben hat.
- 23 Als Homosexueller gehört er einer sozialen Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG an, die aufgrund der strafrechtlichen Bestimmungen in Afghanistan eine abgegrenzte Gruppe bildet, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. EuGH, U. v. 7.11.2013 - C 199/12 - juris). Zwar droht dem Kläger allein aufgrund der strafrechtlichen Vorschriften des Art. 247 des afghanischen Strafgesetzbuchs wonach neben außerehelichem Geschlechtsverkehr auch solche Sexualpraktiken, die üblicherweise mit männlicher Homosexualität in Verbindung gebracht werden, mit langjähriger Haftstrafe sanktioniert werden, keine relevante Bedrohung, da sich die erforderliche Durchsetzung dieser Strafnorm (vgl. EuGH a.a.O.) nicht nachweisen lässt (Lagebericht Afghanistan, Stand Juli 2019, S. 18). Jedoch ergibt sich aus dem Lagebericht, dass eine homosexuelle Orientierung in der breiten Gesellschaft abgelehnt wird und nicht in der Öffentlichkeit gelebt werden kann. Neben der sozialen Ächtung von Bisexuellen, Homosexuellen und Transsexuellen verstärken Bestimmungen und Auslegung des islamischen Rechts (der Scharia, die z. T. von noch konservativeren vorislamischen Stammestradi-tionen beeinflusst wird) mit Androhungen von Strafen bis hin zur Todesstrafe den Druck auf die Betroffenen. Es wird allerdings auch von gewalttätigen Übergriffen bis hin zu Vergewaltigungen homosexueller Männer durch die afghanische Polizei berichtet. Die Betroffenen haben keinen Zugang zum Gesundheitssystem und müssen bei „Entdeckung“ den Verlust ihres Arbeitsplatzes und soziale Ausgrenzung fürchten, können aber auch Opfer von Gewalt werden. Tatsächlich oder vermeintlich homosexuelle Männer und Jungen haben Berichten zufolge nur begrenzt Zugang zu medizinischer Versorgung und werden wegen ihrer sexuellen

Orientierung von ihren Arbeitgebern entlassen. Personen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und Geschlechtsidentitäten werden laut Berichten Opfer von Diskriminierung und Gewalt, auch durch Behörden, Familienangehörige und Angehörige ihrer Gemeinschaften sowie durch regierungsfeindliche Kräfte. Insgesamt sind homophobe Einstellungen sowie Gewalt gegen homosexuelle Gruppen in Afghanistan allgegenwärtig (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30.8.2018, S. 100 ff.).

24 Dem Kläger droht somit aufgrund seiner Homosexualität relevante Verfolgung sowohl durch staatliche Behörden als auch durch die afghanische Zivilgesellschaft. Der afghanische Staat ist nicht willens oder in der Lage dem Kläger gemäß § 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG Schutz zu gewähren.

25 Eine interne Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG besteht für den Kläger nicht.

26 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt das § 167 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Nuber

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
München, 13.07.2020

